

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.154 vom 11. September 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.154)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.154 du 11 septembre 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.154 del 11 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

A.\_\_\_\_\_ wird darauf aufmerksam gemacht, dass er inskünftig allen seinen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen und bereits bestehende Schulden zu tilgen hat.

#### **E. 2.1**

Was der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde dagegen vorbringt, vermag am zutreffenden Entscheid der Vorinstanz nichts zu ändern. Zur auf den ersten Blick umfangreichen Beschwerde ist anzumerken, dass auf den ersten 15 Seiten neben den Anträgen und Ausführungen zu formellen Fragen ab Seite 4 lediglich der vorinstanzliche Einspracheentscheid in Kopie wiedergegeben wird und gesetzliche Grundlagen zitiert werden. Zum Materiellen wird lediglich von Seite 16 bis 18 Stellung genommen, wobei eine Auseinandersetzung mit der Argumentation des Einspracheentscheids nicht stattfindet. Vielmehr wird Belangloses bestätigt, wie, dass der Beschwerdeführer in Q.\_\_\_\_\_ wohne, ihm zwischenzeitlich kein Vollzeitpensum angeboten worden sei, er früher schon eine Vollzeitstelle gehabt habe, er aufgrund seines Vollzeitpensums nun in der Lage sei, Schulden zurückzuzahlen, er nicht auf Sozialhilfe angewiesen sei und unter welchen Voraussetzungen eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden könne.

#### **E. 2.2**

Zu den Verlustscheinen wird in der Beschwerde mehrfach ausgeführt, dass es sich immer wieder um die gleichen Verlustscheine gehandelt habe, diese nicht addiert werden dürften und auf die Verlustscheine nicht abgestellt werden dürfe. Zudem wird ein Betriebsregisterauszug des Regionalen Betriebsamtes Kleindöttingen vom 13. März 2025 ins Recht gelegt, gemäss welchem gegen den Beschwerdeführer 57 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 94'603.50 verzeichnet sind. Der Beschwerdeführer erkennt offenbar, dass dieser letzte Betriebsregisterauszug, welcher sich bislang nicht in den Akten befand, nicht an die Stelle der bereits berücksichtigten Betriebsregisterauszüge mit insgesamt 98 Verlustscheinen tritt, sondern zu diesen hinzu kommt. So ist dem Betriebsregisterauszug vom 13. März 2025 auf Seite 1 (act. 33) unter Bemerkungen zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer weitere Voraufenthalte aufweist, womit indirekt auf die entsprechenden Betriebsregisterauszüge verwiesen wird. Soweit der Beschwerdeführer erneut geltend macht, Schulden seien doppelt berücksichtigt worden, ist er nicht zu hören. Bereits die Vorinstanz hat

- 8 - ihn diesbezüglich auf seine Substanziierungspflicht hingewiesen, welche er konstant ignoriert. 3. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer mit seiner mutwilligen Schuldenwirtschaft den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt hat, der direkte

Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung un- verhältnismässig wäre und deshalb gestützt auf Art. 96 Abs. 2 AIG eine Verwarnung auszusprechen ist, welche sich auch als verhältnismässig er- weist.

### **E. 3**

Es werden keine Gebühren erhoben.

### **E. 4**

Bezüglich der beantragten unentgeltlichen Rechtspflege für das Ein- spracheverfahren ist festzuhalten, dass diese durch die Vorinstanz wegen Aussichtslosigkeit zu Recht verweigert wurde, wobei vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen wird (EE, Erw. II/5).

### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. III. 1. Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, hat er die ge- richtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Ein Partei- kostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). 2. Der Beschwerdeführer beantragt im vorliegenden Verfahren die Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beiordnung seines Rechtsver- treters als unentgeltlicher Rechtsvertreter. Den Verfahrensbeteiligten kann die Bezahlung von Kosten erlassen wer- den, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offenbar aussichtslos ist. In Fällen, wo die Schwere einer Massnahme es als ge- rechtfertigt erscheinen lässt, kann auch ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt werden (§ 34 Abs. 1 und 2 VRPG). Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist nach kantonalem Recht wie nach Art. 29 Abs. 3 BV vorausgesetzt, dass das Verfahren bzw. die gestellten Begehren nicht aussichtslos sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundes- gerichts sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Ver- lustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind

- 9 - als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel ver- fügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 122 I 271; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1989, S. 280, Erw. 5a). Die Vorinstanz hat in ihrem Einspracheentscheid die massgeblichen Rechtsgrundlagen korrekt wiedergegeben und angewandt sowie alle rele- vanten Gesichtspunkte sorgfältig geprüft und eingehend gewürdigt. In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was gegen die- sen sprechen würde. Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass von Beginn an keinerlei Chancen auf ein Obsiegen bestanden und die Gewinn- aussichten im Verhältnis zu den Verlustgefahren als verschwindend klein zu bezeichnen waren. Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren und die Beiordnung eines unentgeltlichen Rechts- vertreters wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abzulehnen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.